

**TOP 6:**

---

Entschließung des Bundesrates zur Notwendigkeit immissionsschutzrechtlicher Regelungen der Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Verdunstungskühlanlagen

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 795/13

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der vorliegenden Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, kurzfristig eine Verordnung auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen, mit der verbindliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen geschaffen werden.

Bei bestimmten, immer wieder auftretenden Legionellenepidemien, aktuell in Warstein, gilt ein offenes Rückkühlwerk zumindest als Mitverursacher. Solche Verdunstungskühlanlagen kommen in unterschiedlichen Ausführungen sowohl in genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Industriebetrieben als auch in Verbindung mit Klimaanlage für große Gebäude (z. B. Veranstaltungsstätten, Hotels, Krankenhäuser, Warenhäuser etc.) zum Einsatz.

In solchen Anlagen kommt die Umgebungsluft in direkten Kontakt mit dem Kühlwasser. Da das Kühlwasser im Kreislauf geführt wird, können sich dort bei unzureichender Wartung Legionellen vermehren und in die Umgebungsluft verteilt werden. Dies kann durch gesetzliche Vorschriften zu Errichtung und Betrieb von Verdunstungskühlanlagen verhindert werden.

Wie bereits in anderen Ländern sollten auch in Deutschland Regelungen geschaffen werden, die über die bisher existierenden technischen Empfehlungen (z. B. VDI-Richtlinien) für Betreiber von Verdunstungskühlanlagen hinausgehen, da diese rechtlich nicht verbindlich sind.

Gegenstand einer entsprechenden Verordnung sollte sein:

- Definition der erfassten Anlagen;
- Festlegung der zulässigen Belastung mit Legionellen (Kontroll- und Maßnahmenwerte im Kühlwasser);

- Verpflichtung der Betreiber, eine Neuerrichtung von Anlagen vor Baubeginn anzuzeigen;
- Anforderungen zur Fachkunde und Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung von verantwortlichen Personen bei Betreibern;
- Verpflichtung für Betreiber von Neuanlagen, die Anlage technisch emissionsmindernd auszugestalten;
- Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung, Reinigung und Wartung der Anlagen durch die Betreiber;
- Verpflichtung der Betreiber, die Anlage mit definierten Zeiträumen von anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Verpflichtung zur Übersendung der Berichte an die Behörde, sofern Mängel festgestellt wurden;
- Verpflichtung zur Sanierung und unverzüglichen Stilllegung unzulässig belasteter Anlagen;
- Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden zu prüfen, wie unter Begrenzung des bürokratischen Aufwandes auch bestehende Anlagen in die Anzeigepflicht aufgenommen werden können, insbesondere mit angemessenen zeitlichen Übergangsfristen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Die Entschließung wird voraussichtlich in der 918. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2013 vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.